

Ortsgemeinde Völkersweiler

**Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Rindfeld“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von 03.06.2024 bis 14.06.2024.

**A Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Behörden ohne Bedenken oder Anregungen**

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn (Stellungnahme vom 25.04.2024)</li> <li>▪ Verbandsgemeinde Landau-Land – Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Landau (Stellungnahme vom 17.05.2024)</li> <li>▪ Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Neustadt an der Weinstraße (Stellungnahme vom 06.06.2024)</li> </ul>

**B Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Behörden mit Hinweisen und Anregungen die zur Kenntnis genommen werden.**

**1 Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP – Direktion Landesarchäologie, Speyer**

Stellungnahme vom 13.05.2024	Behandlung/Abwägung
<p>mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 3.3 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.</p> <p>Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.</p> <p>Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP – Direktion Landesarchäologie in Speyer sich mit den Hinweisen zu ihren Belangen unter Punkt 3.3 der textlichen Festsetzungen einverstanden erklärt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Meldepflicht besonders für die Erschließungsmaßnahmen gilt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler befinden können, die zu berücksichtigen sind.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme.</li> </ul>	

## 2 Landesbetrieb Mobilität, Kaiserslautern

Stellungnahme vom 24.05.2024	Behandlung/Abwägung
<p>von Seiten unserer Dienststelle bestehen aufgrund der uns vorgelegten Planungsunterlagen gegen den hiesigen Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in der Ortsgemeinde Völkersweiler, die sich im Zuständigkeitsbereich des LBM Speyer befindet.</p> <p>Vom LBM Speyer wird Ihnen eine gesonderte Stellungnahme zugehen, die das Planvorhaben im Einzelfall beleuchten bzw. beurteilen wird (Bauverbotszone im Zuge der L 495, Zufahrten, keine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer etc.).</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von seitens des Landesbetriebs Mobilität in Kaiserslautern grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bauungsplan bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der LBM Speyer hat im Rahmen der Beteiligung eine gesonderte Stellungnahme abgegeben, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Berücksichtigung findet.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme.</li> </ul>	

### 3 Landwirtschaftskammer RLP, Neustadt a. d. Weinstraße

Stellungnahme vom 24.05.2024	Behandlung/Abwägung
<p>zum Bebauungsplan teilen wir folgendes mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei den überplanten Flächen handelt es sich um die einzige größere zusammenhängende ackerbauliche Nutzfläche in der Gemarkung, die nunmehr verloren geht. Aus den Unterlagen geht hervor, dass evtl. erforderlich werdende Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Verfahren ergänzt werden. Wir gehen davon aus, dass keine externen Flächen beansprucht werden, da die in Anspruch genommenen Flächen Ackerflächen sind und in extensives Grünland umgewandelt werden.</li> <li>2. Zur Vermeidung langfristig negativer Auswirkungen sollte beim Bau der Anlagen auf die Rückbaufähigkeit geachtet werden. Lediglich in der Begründung ist folgendes ausgeführt: <p style="text-align: center;">„Nach Beendigung der Nutzung als Sondergebiet ist der Betreiber verpflichtet, sämtliche baulichen und technischen Anlagen einschließlich der elektrischen Leitungen, Fundamente und Einzäunungen zurückzubauen und rückstandsfrei zu entfernen. Danach kann die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.“</p> <p>Wir halten diesbezüglich eine rechtliche und tatsächliche Absicherung zur Nutzungsdauer und Rückbauverpflichtung im Rahmen der Bauleitplanung für erforderlich und bitten dies im weiteren Verfahren zu ergänzen.</p> </li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass es sich bei der überplanten Fläche um eine einzige größere zusammenhängende ackerbauliche Nutzfläche handelt. Im Rahmen des Bebauungsplanes werden Ausgleichsmaßnahmen nötig. Da diese nach aktuellem Kenntnisstand gänzlich innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden können, werden keine externen Flächen für den Ausgleich beansprucht.</li> <li>2. Kenntnisnahme. Die Rückbauverpflichtung wird im Rahmen der Grundstücksnutzungsverträge geregelt.</li> </ol>
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme.</li> </ul>	

**4 Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, Mainz**

<b>Stellungnahme vom 28.05.2024</b>	<b>Behandlung/Abwägung</b>
<p>wir haben das oben angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken.</p> <p>Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie in Mainz keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme.</li> </ul>	

5 Landesamt für Geologie und Bergbau

Stellungnahme vom 29.05.2024	Behandlung/Abwägung
<p>aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><b>Bergbau I Altbergbau:</b> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 21.02.2024 (Az.: 3240-0076-24N1), die weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p> <p><b>Geologiedatengesetz (GeoldG)</b> Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter</p> <p style="text-align: center;"><a href="https://geoldg.lgb-rlp.de">https://geoldg.lgb-rlp.de</a></p> <p>zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter</p> <p><a href="https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html">https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</a></p>	<p><b>Bergbau I Altbergbau:</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Geologie und Bergbau bereits im Rahmen der vorgezogenen Behördenbeteiligung bereits eine Stellungnahme abgegeben hat. Die in ihr gegebenen Hinweise behalten ihre Gültigkeit.</p> <p><b>Geologiedatengesetz (GeoldG)</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach dem Geologiedatengesetz die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen ist. Die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Untersuchungsergebnisse hat über das Online-Portal des LGB zu erfolgen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Auf dem Rindfeld“ vom 21.02.2024 im Rahmen der vorgezogenen Behördenbeteiligung:

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

**Bergbau / Altbergbau:**

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich Auf dem Rindfeld" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

**Boden und Baugrund**

**– allgemein:**

Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

**- mineralische Rohstoffe:**

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

**Geologiedatengesetz (GeolDG)**

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die

**Bergbau / Altbergbau:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

**Boden und Baugrund**

**– allgemein:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind und keine Einwände aus ingenieurgeologischer Sicht bestehen. Die genannten DIN-Normen sind zu berücksichtigen.

**- mineralische Rohstoffe:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Einwände aus Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben bestehen.

**Geologiedatengesetz (GeolDG)**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach dem Geologiedatengesetz die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-

<p>Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter</p> <p style="text-align: center;"><a href="https://geoldg.lgb-rlp.de">https://geoldg.lgb-rlp.de</a></p> <p>zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieur-büro, Bohrfirma) obliegt.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter</p> <p style="text-align: center;"><a href="https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html">https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</a></p>	<p>Pfalz (LGB) anzuzeigen ist. Die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Untersuchungsergebnisse hat über das Online-Portal des LGB zu erfolgen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme.</li> </ul>	

6 IHK Pfalz, Ludwigshafen

Stellungnahme vom 03.06.2024	Behandlung/Abwägung
<p>zunächst bedanken wir uns für die Beteiligung am Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Rindfeld“ in der Ortsgemeinde Völkersweiler. Geplant ist eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von rund 7,04 ha nordwestlich der Gemeinde.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer für die Pfalz begrüßt das Planvorhaben. Wir möchten lediglich anmerken, dass die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer auf der L 495 sicherzustellen ist. Dafür wird in den Hinweisen des Bebauungsplans empfohlen, Module mit einer Antireflexionsschicht / ARC-Beschichtung zu verwenden. Wir würden uns hier jedoch eine höhere Verbindlichkeit der Maßnahme wünschen. Darüber hinaus haben wir keine Einwände vorzubringen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die IHK Pfalz das Planvorhaben begrüßt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Blendgutachten erstellt. Aus dem Gutachten ergeben sich Bereiche, die von Modulen freizuhalten sind. Durch die Maßnahme kann eine Blendwirkung der Anlage auf die L 495 ausgeschlossen werden. Das Blendgutachten ist der Begründung des Bebauungsplanes als Anlage beigefügt.</p> <p>Im Anschluss werden die Anforderungen im Bebauungsplan bzw. im Rahmen des Bauantrages berücksichtigt, wodurch sich auch höhere Verbindlichkeiten ergibt.</p>
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme.</li> </ul>	

**C Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange die einen Handlungsbedarf nach sich ziehen.**

**7 Deutsche Telekom Technik GmbH, Kaiserslautern**

Stellungnahme vom 02.05.2024	Behandlung/Abwägung
<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden.</p>
<p>Nach den gesetzlichen Regelungen besteht für die Telekom keine Verpflichtung Telekommunikationslinien auf Verkehrswegen aufgrund von privaten Interessen (z. B. Grenzbebauung, Grundstückszugänge, Grundstückszufahrten usw.) zu verändern.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, für die Telekom keine Verpflichtung besteht, Telekommunikationslinien auf Verkehrswegen aufgrund von privaten Interessen (z. B. Grenzbebauung, Grundstückszugänge, Grundstückszufahrten usw.) zu verändern.</p>
<p>Solche Maßnahmen sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers möglich. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Solaranlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p>	<p>Kenntnisnahme und Aufnahme des Hinweises unter Ziffer 3.10 „Planauskunft der Telekom Technik GmbH.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH                      Zentrale Planauskunft Südwest                      Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.                      E-Mail: <a href="mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de">planauskunft.suedwest@telekom.de</a></p>	
<p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Ver-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

mögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.



### Beschlussvorschlag

- Kenntnisnahme.
- Aufnahme des Hinweises unter Ziffer 3.10 „Planauskunft der Telekom Technik GmbH“.

8 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neustadt

Stellungnahme vom 27.05.2024	Behandlung/Abwägung
<p>Ziel des o.g. Bebauungsplans ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Nordwesten des Gemeindegebietes auf der Flur „Auf dem Rindfeld“.</p> <p>Im Rahmen der vorgezogenen Behördenbeteiligung habe ich mit Schreiben vom 07.03.2024 (Az.:34/2-30.78.03, 045BebPl24) zu dem Bebauungsplan bereits eine Stellungnahme abgegeben. Meine allgemeinen Hinweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p><u>Stellungnahme zum Bebauungsplan „Auf dem Rindfeld“ vom 07.03.2024 im Rahmen der vorgezogenen Behördenbeteiligung:</u></p> <p>Ziel des o.g. Bebauungsplans ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Nordwesten des Gemeindegebietes auf der Flur „Auf dem Rindfeld“.</p> <p>Im Zuge der vorgezogenen Behördenbeteiligung ergeben sich aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes die nachfolgenden allgemeinen Hinweise:</p> <p><b><u>Wasserwirtschaft</u></b>  <b>Wasserschutzgebiete</b>            Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch den Planbereich nicht betroffen.</p> <p><b>Gewässer / Überschwemmungsgebiete</b>            Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich keine Gewässer.            Ein festgesetztes oder geplantes Überschwemmungsgebiet ist nicht betroffen.</p> <p><b>Schmutzwasser</b>            Aktuell gehe ich davon aus, dass kein Schmutzwasser anfällt. Sollte dies dennoch der Fall sein, so muss die Entsorgung durch Anschluss an die Ortskanalisation mit zentraler Kläranlage sichergestellt sein.</p>	<p><b><u>Wasserwirtschaft</u></b>  <b>Wasserschutzgebiete</b>            Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine festgesetzten oder in Aussicht genommenen Wasserschutzgebiete betroffen sind.</p> <p><b>Gewässer / Überschwemmungsgebiete</b>            Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs keine Gewässer befinden.</p> <p><b>Schmutzwasser</b>            Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Anregung in den Hinweisen unter Ziffer 3.10 „Umgang mit Schmutzwasser“ des Bebauungsplanes.</p>

**Niederschlagswasserbewirtschaftung**

Sollte sich durch die geplante Maßnahme eine Oberflächenversiegelung und daraus folgend ein vermehrter Oberflächenabfluss ergeben ist hierzu ein Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept aufzustellen.

Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung einer Betrachtung über die Systemgrenzen hinaus gemäß den Zielsetzungen nach § 55 WHG zu entwickeln / anzupassen und frühzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Hinsichtlich der Zuständigkeit bei Entwässerungsanträgen gilt, dass ab einer angeschlossenen abflusswirksamen Fläche von > 500 m<sup>2</sup> (bei Versickerung) bzw. ab einer angeschlossenen abflusswirksamen Fläche von > 2 ha (bei gedrosselter Einleitung in ein Oberflächengewässer) mein Haus als obere Wasserbehörde zuständige Genehmigungsbehörde ist, andernfalls ist die Untere Wasserbehörde zuständig.

Grundsätzlich gelten für nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser folgende Prioritäten: Versickerung und Verdunstung vor Rückhalt (Retention) vor Ableitung.

Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.

Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden.

Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag — Verdunstung — Infiltration — Abfluss) nach DVVA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.

**Niederschlagswasserbewirtschaftung**

Kenntnisnahme. Aufgrund der geringen Oberflächenversiegelung ist von keiner erheblichen Verschlechterung des Plangebietes auszugehen. Das Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes versickert. Auf die Aufstellung eines Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzepts wird daher verzichtet.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

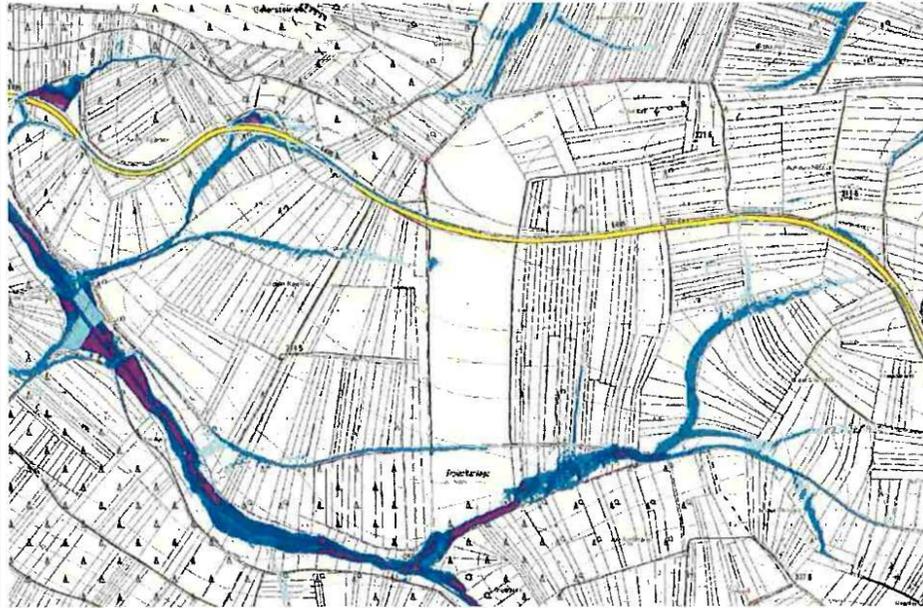
Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

<p>Im Rahmen der Erstellung des Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzepts ist planerisch anzustreben, dass der vermehrte Oberflächenabfluss am Entstehungsort durch Versickerung dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt wird. Das anfallende nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist dann nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück über die belebte Bodenschicht zu versickern.</p> <p>Voraussetzung zur Versickerung ist jedoch, dass die Sickerfähigkeit des Untergrunds gegeben ist, im Bereich der Versickerungsanlagen keine Altlasten/Alttablagerungen vorhanden sind und unter den Versickerungsanlagen eine ausreichende, ungesättigte und unverletzte Bodenschicht über dem mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) vorhanden ist, um das Reinigungsvermögen und das langfristige Funktionieren der Anlagen gewährleisten zu können. Der Abstand zwischen MHGW und der Sohle der Versickerungsanlagen sollte mind. 1,0 m betragen.</p> <p>Grundsätzlich gilt es, den natürlich gewachsenen Boden in seiner Qualität und Quantität möglichst wenig zu beeinträchtigen.</p> <p>Für eine wirksame Hoch- und Hangwasserretention ist seine Speicher- und Sickerfähigkeit zu erhalten.</p> <p>Darüber hinaus ist möglichst nicht in den Grundwasserleiter einzugreifen und der Bodenwasserhaushalt möglichst nicht zu beeinträchtigen.</p> <p>Unter Verweis auf die örtlich vorherrschenden Bodenverhältnisse sind — abhängig vom Bodentyp — geeignete Systeme zu wählen.</p> <p>Unter den oben genannten Prämissen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht der Errichtung von Paneelen auf fundamentfreien Rahmengeräten grundsätzlich der Vorzug zu geben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Starkregen / Hochwasserschutz</b></p> <p>Auf das vom Land Rheinland-Pfalz erstellte Hochwasser- und Starkregen-Infopaket für die Verbandsgemeinde Annweiler wird verwiesen. Die Daten sollten bei der Flächennutzungs- und Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Gemäß der Sturzflutgefahrenkarte zur Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (<a href="https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten">https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten</a>) sind für das Plangebiet bei einem außergewöhnlichen Starkregen mit SRI7 über 1 h nur kleinere Bereiche ausgewiesen (siehe Auszug).</p>	<p><b>Starkregen / Hochwasserschutz</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich gemäß der Sturzflutgefahrenkarte für das Plangebiet bei einem außergewöhnlichen Starkregen über eine Stunde nur kleinere Bereiche von Auswirkungen betroffen sind und sich diese Situation bei extremen Starkregenereignissen etwas verschärft.</p>

Für das Szenario mit einem extremen Starkregen mit SRI10 über 4h verschärft sich diese Situation etwas.  
 Nachfolgend ein Auszug zur Gefährdung durch Sturzfluten aus Starkregen (SRI7 für 1h) für das Plangebiet:



Die VG Annweiler hat örtliche Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte [öHSVK] für die Ortsgemeinden erstellen lassen. Daraus könnte sich die Gefährdungslage für das Plangebiet in der Ortsgemeinde Völkersweiler ggf. noch weiter konkretisieren. Eine nähere Betrachtung wird zwingend angeraten.

**Abfallwirtschaft/Bodenschutz**

**Altablagerungen**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich laut aktuellem Erfassungsstand des Boden-Informationssystems Rheinland-Pfalz, Bodenschutzka-

Kenntnisnahme. Aus dem Starkregenvorsorgekonzept für die Ortsgemeinde Völkersweiler lässt sich die Gefährdungslage für das Plangebiet nicht weiter konkretisieren. Auf die Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz und die Auswirkungen auf das Plangebiet wird in der Begründung des Bebauungsplans unter Ziffer 4.4 „Gewässer und Hochwasserschutz“ eingegangen. Die maximalen Wassertiefen betragen nur punktuell und nach 4-stündigen Regenereignissen maximal 10-30 cm. Die Fließrichtungen lassen hier den Schluss zu, dass es zu keinem Wasserrückstau auf der Fläche kommt.

**Abfallwirtschaft/Bodenschutz**

**Altablagerungen**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb des Geltungsbereiches laut dem aktuellen Erfassungsstand des Boden-Informationssystems Rheinland-Pfalz

taster (BIS-BoKat) keine bodenschutzrelevanten Flächen.  
 Jedoch können sich im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes mir nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte / Verdachtsflächen und / oder Altablagerungen befinden. Sollten sich Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

**Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen**

Ab dem 01.08.2023 sind beim Auf- und Einbringen von Materialien in die durchwurzelbare Bodenschicht sowie deren Herstellung und beim Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (neue Fassung) beim Verwerten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken die. Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

**Abbruchmaterialien**

Anfallendes Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Schadstoffhaltige Bauabfälle sind dabei von verwertbaren Stoffen getrennt voneinander zu halten.

keine bodenschutzrelevanten Flächen existieren.  
 Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich jedoch im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes unbekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte / Verdachtsflächen und / oder Altablagerungen befinden können.  
 Kenntnisnahme und Aufnahme der Anregung unter Ziffer 3.11 „Altablagerungen“ in den Hinweisen des Bebauungsplanes.

**Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen**

Kenntnisnahme und Aufnahme der Anregung unter Ziffer 3.12 „Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen“ in den Hinweisen des Bebauungsplanes.

**Abbruchmaterialien**

Kenntnisnahme und Aufnahme der Anregung unter Ziffer 3.13 „Abbruchmaterialien“ in den Hinweisen des Bebauungsplanes.

**Beschlussvorschlag**

- Kenntnisnahme.
- Berücksichtigung der Anregung zu potenziell Anfallendem Schmutzwasser in den Hinweisen unter Ziffer 3.11 „Umgang mit Schmutzwasser“ des Bebauungsplanes.
- Berücksichtigung der Anregung zu Altablagerungen unter Ziffer 3.12 „Altablagerungen“ in den Hinweisen des Bebauungsplanes.
- Berücksichtigung der Anregung zu Altablagerungen unter Ziffer 3.13 „Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen“ in den Hinweisen des Bebauungsplanes.
- Berücksichtigung der Anregung zu Altablagerungen unter Ziffer 3.14 „Abbruchmaterialien“ in den Hinweisen des Bebauungsplanes.

9 Pfalzerwerke Netz AG, Ludwigshafen

Stellungnahme vom 31.05.2024	Behandlung/Abwägung
<p>im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir nachfolgende Stellungnahme an Sie weiter.</p> <p>Unsere bei der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2024, Zeichen: BG47-2024-901-20499-00, Ihnen bereits mitgeteilten Bedenken und Anregungen wurden im Verfahren zwischenzeitlich entweder gar nicht oder nur teilweise berücksichtigt.</p> <p>Zur mitgeteilten Planung bestehen auch weiterhin Bedenken. Zur Berücksichtigung der Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches geben wir daher nochmals nachstehende fachtechnische Bedenken und Anregungen an Sie weiter und bitten erneut um entsprechende Berücksichtigung.</p> <p>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Plangebiet) ist derzeit die nachstehend aufgeführte Versorgungseinrichtung der Pfalzerwerke Netz AG als Bestand zu berücksichtigen:</p> <p>20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung, Pos. 223-00/697-00 Leitungsabschnitt Mast Nr. 301344 bis Mast Nr. 301345</p> <p>Zur Bestätigung über den Bestand der oben aufgeführten Versorgungseinrichtung haben wir als Anlage nochmals einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigefügt, anhand dessen auch die Mastnummern ablesbar sind.</p> <p>Wir weisen allerdings ausdrücklich darauf hin, dass diese Auskunft nur für Planungszwecke verwendet werden darf und muss daher unbedingt vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzerwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pfalzerwerke Netz AG (<a href="https://www.pfalzerwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft">https://www.pfalzerwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft</a>) zur Verfügung steht.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Pfalzerwerke Netz AG mit ihrem Schreiben vom 27.02.2024 ihre Bedenken und Anregungen bereits mitgeteilt hat und diese zwischenzeitlich entweder gar nicht oder nur teilweise berücksichtigt wurden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur mitgeteilten Planung weiterhin Bedenken bestehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes folgende Versorgungseinrichtung der Pfalzerwerke als Bestand zu berücksichtigen ist:</p> <p>20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung, Pos. 223-00/697-00 Leitungsabschnitt Mast Nr. 301344 bis Mast Nr. 301345</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Bestätigung über den Bestand der oben aufgeführten Versorgungseinrichtung ein aktueller Planauszug der Bestandsdokumentation als Anlage nochmals beigefügt wurde.</p> <p>Kenntnisnahme. Berücksichtigung der Anregung in den Hinweisen des Bebauungsplanes unter Ziffer 3.6 „Planauskunft der Pfalzerwerke Netz AG“.</p>

Zur rechtlichen Sicherung unserer 20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung sind im Grundbuch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten unseres Unternehmens eingetragen. Diese Dienstbarkeiten sehen unter anderem vor, im Schutzstreifen der Mittelspannungsdoppelfreileitungen keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen (**Bauverbot**). Darüber hinaus beinhalten die Dienstbarkeiten einen Unterlassungsanspruch gegenüber (unter- und oberirdischen) leitungsgefährdenden Maßnahmen und sind auch Veränderungen des Geländeniveaus unzulässig. Auch bestehen Einschränkungen u. a. die Arbeitshöhen oder der Unterfahung betreffend.

Der sicherheitstechnisch erforderliche Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung hat eine Gesamtbreite von 22 m – von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 11 m gemessen.

(Hinweis: In unserem beigefügten Bestandsplan zur Leitungsdokumentation der Mittelspannungsdoppelfreileitung verläuft die Leitungsmittellinie in der Mitte zwischen den beiden roten Verbindungslinien der Maste.)

Weiterhin befinden sich im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage die Standorte der zugehörigen **Leitungsträgermasten Nr. 301344** und **Nr. 301345** einschließlich deren zugehöriger **Freihaltebereiche**. Das heißt, um die Standsicherheit dieser Leitungsträgermasten nicht zu gefährden, muss ausgehend von deren jeweiligen Mastmittelpunkten ein sicherheitstechnisch zwingend erforderlicher **Freihaltebereich** in **Kreisform** in einem **Radius von 15,00 m** eingehalten werden. Innerhalb der Freihaltebereiche der Maste sind leitungsgefährdende und geländeverändernde Maßnahmen, ist die Errichtung baulicher Anlagen sowie Anpflanzungen untersagt.

Bei einer Bebauung **außerhalb des Schutzstreifens** der 20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Planunterlagen hat ergeben, dass sich die nördlich gelegene Fläche des Plangebietes (Flurstücke Nr. 493/1 und Nr.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Grundbuch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten der Pfalzwerke Netz AG eingetragen sind. Die Dienstbarkeiten sehen unter anderem vor, dass in den Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitungen keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen (Bauverbot). Darüber hinaus beinhalten die Dienstbarkeiten einen Unterlassungsanspruch gegenüber (unter- und oberirdischen) leitungsgefährdenden Maßnahmen und Veränderungen des Geländeniveaus sind unzulässig. Ebenfalls bestehen u. a. Einschränkungen der Arbeitshöhen oder Unterfahung der Leitungen.

Kenntnisnahme. Der sicherheitstechnisch erforderliche Schutzstreifen der 20-kV- Mittelspannungsdoppelfreileitung hat eine Gesamtbreite von 22 m - von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 11 m gemessen.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme. Im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage befinden sich die Standorte der zugehörigen Leitungsträgermasten Nr. 301344 und Nr. 301345 einschließlich zugehöriger Freihaltebereiche. Die Freihaltebereiche betragen 15,00 m (Radius in Kreisform) jeweils von den Mastmittelpunkten gemessen.

Kenntnisnahme. Innerhalb der Freihaltebereiche der Maste sind bauliche Anlagen sowie leitungsgefährdende und geländeverändernde Maßnahmen untersagt.

Kenntnisnahme.

493/3) für Photovoltaik-Freiflächenanlagen **teilweise innerhalb** des sicherheitstechnisch erforderlichen **Schutzstreifens** der Mittelspannungsdoppelfreileitung und teilweise in den o. a. **Freihaltebereichen** der Leitungsträgermasten befindet und damit **verschiedene Konfliktsituationen** ausgelöst werden.

Zur Konfliktlösung und optimalen Ausnutzung des Plangebiets, haben wir allerdings geprüft, ob wir von dem oben formulierten Bauverbot eine **Ausnahme** erteilen können, so dass überbaubare Grundstücksflächen des sonstigen Sondergebiets für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch innerhalb des bebaubaren Schutzstreifens, jedoch außerhalb, des aufgrund elektrotechnischer Erfordernisse und zum Zwecke der ungehinderten Durchführung von Wartungs- und Betriebsarbeiten, permanent freizuhaltenden Arbeitskorridors, ausgewiesen werden können, sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände gem. DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2019-09 zur betroffenen Freileitung eingehalten und bestimmte Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt werden. Hierzu teilen wir Ihnen im Rahmen unserer Beteiligung folgendes Ergebnis mit:

Bedenken / Konflikte sowie Bedingungen und Voraussetzungen zur Vermeidung der Konfliktsituationen

**a) Konflikt: Höhe der baulichen Anlagen und Wartungs- und Betriebsarbeiten an Freileitung – erforderlicher [Arbeitskorridor](#)**

Gemäß Planangaben im Bebauungsplan (Nutzungsschablone in der Planzeichnung zum Bebauungsplan und „Höhe baulicher Anlagen“ im Textteil) ist eine Höhe von 3,50 m als Höchstmaß der baulichen Anlagen definiert.

Zur Durchführung von **Wartungs- und Betriebsarbeiten** an den Leiterseilen der 20-kVMittelspannungsdoppelfreileitung und an denen sich, im unmittelbaren Nahbereich der nördlich befindlichen Planungsfläche (Flurstücke Nr. 493/1 und Nr. 493/3), verorteten Leitungsträgermasten Nr. 301344 und Nr. 301345, ist zwingend ein spezifischer Freihaltebereich, der sog. **Arbeitskorridor, von jeglicher Bebauung und Bepflanzung innerhalb des Schutzstreifens freizuhalten:**

Kenntnisnahme. Die nördlich gelegene Fläche des Plangebietes (Flurstücke Nr. 493/1 und Nr. 493/3) für Photovoltaik-Freiflächenanlagen befindet sich teilweise innerhalb des sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifens der Mittelspannungsdoppelfreileitung und teilweise in den o. a. Freihaltebereichen der Leitungsträgermasten und löst damit verschiedene Konfliktsituationen aus.

**a) Konflikt: Höhe der baulichen Anlagen und Wartungs- und Betriebsarbeiten an Freileitung – erforderlicher [Arbeitskorridor](#)**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Durchführung von Wartungs- und Betriebsarbeiten an den Leiterseilen der 20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung zwingend ein spezifischer Freihaltebereich, der sog. Arbeitskorridor, in einer Gesamtbreite von 14,00 m, d. h. von den örtlich vorhandenen Leitungsmittellinien senkrecht nach beiden Seiten je 7,00 m gemessen freizuhalten ist.

der **Arbeitskorridor** der 20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung hat eine Gesamtbreite von **14,00 m**, d. h. von den örtlich vorhandenen Leitungsmittellinien senkrecht nach beiden Seiten je **7,00 m** gemessen.

Der **bebaubare Schutzstreifen** ergibt sich wie nachstehend dargelegt: **bebaubarer Schutzstreifen** = Schutzstreifen **abzüglich Arbeitskorridor** **abzüglich Mastfreiebereiche** **abzüglich Zufahrtsmöglichkeit** zu den Leitungsträgermasten der 20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung.

Gemäß unserer fachtechnischen Überprüfung können im **bebaubaren Schutzstreifen** der 20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung ausnahmsweise PV-Module mit einer Gesamthöhe von bis zu max. 3,50 m jeweils bezogen auf die derzeit bestehenden Geländehöhen errichtet werden, da die erforderlichen Sicherheitsabstände gem. DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2019-09 zu der betroffenen Freileitung eingehalten werden.

**b) Konflikt: Bebauung, Einfriedung und Anpflanzung in den Freihaltebereichen der Leitungsträgermasten Nr. 301344 und Nr. 301345**

Standörtlich verortet befinden sich die Leitungsträgermasten Nr. 301344 und Nr. 301345 zwar außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, ist aber der Vorhabenbereich indessen durch die sicherheitstechnisch erforderlichen Freihaltebereiche der Leitungsträgermasten betroffen.

Damit die Standsicherheit, der im unmittelbaren Nahbereich des Plangebiets bestehenden Leitungsträgermasten Nr. 301344 und Nr. 301345 der Freileitung nicht gefährdet wird, muss unbedingt, wie weiter oben bereits konstatiert, zwingend ausgehend von deren jeweiligen Mastmittelpunkten je ein Freihaltebereich in Kreisform in einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung freigehalten werden.

Innerhalb der Freihaltebereiche der Maste sind alle ober- und unterirdischen leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig, konkret ist in diesem Bereich, die Errichtung jeglicher baulicher Anlagen (auch Modultische), Nebenanlagen (bspw. Transformatorenstationen oder Wechselrichter), von Zusatzeinrichtungen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im bebaubaren Schutzstreifen ausnahmsweise PV-Module mit einer Gesamthöhe von bis zu max. 3,50 m jeweils bezogen auf die derzeit bestehenden Geländehöhen errichtet werden dürfen, da die erforderlichen Sicherheitsabstände gem. DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2019-09 zu der betroffenen Freileitung eingehalten werden.

**b) Konflikt: Bebauung, Einfriedung und Anpflanzung in den Freihaltebereichen der Leitungsträgermasten Nr. 301344 und Nr. 301345**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Leitungsträgermasten Nr. 301344 und Nr. 301345 zwar außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden, aber der Vorhabenbereich indessen durch die sicherheitstechnisch erforderlichen Freihaltebereiche der Leitungsträgermasten betroffen ist. Die sicherheitstechnisch erforderlichen Freihaltebereiche der Leitungsträgermasten (15,00 m Radius von den jeweiligen Mittelpunkten) sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes vermerkt und als von Bebauung freizuhalten Flächen festgesetzt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb der Freihaltebereiche der Maste alle ober- und unterirdischen leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig, Nebenanlagen (bspw. Transformatorenstationen oder Wechselrichter), von Zusatzeinrichtungen (bspw. Zäune, Kameraposten) sowie darüber hinaus

(bspw. Zäune, Kameraposten) sowie darüber hinaus auch Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Anpflanzungen, **unzulässig**.

Ferner muss sichergestellt werden, dass die bestehenden Leitungsträgermasten Nr. 301344 und Nr. 301345 jederzeit mit Fahrzeugen und schweren Baugeräten angefahren werden können. Hierfür ist jeweils eine dauerhafte Zufahrtsmöglichkeit, mit einer Mindestbreite von 4,00 m, an die vorgenannten Leitungsträgermasten heran freizuhalten.

Zeichnerische und textliche Berücksichtigung der 20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung im Bebauungsplan

Aufgrund der eben dargelegten Umstände und um den Bestand unserer Versorgungseinrichtung und die sich daraus ergebenden Einschränkungen zur (baulichen) Nutzung innerhalb des Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung und der sicherheitstechnisch erforderlichen Freihaltebereiche der zugehörigen Leitungsträgermasten – zeichnerisch und textlich im Bebauungsplan – zu berücksichtigen, ist es erforderlich, den Entwurf zum Bebauungsplan wie folgt anzupassen:

**Zeichnerische Berücksichtigung**

Die Führung der 20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung, sowie die zugehörigen Leitungsträgermasten sind in der Planzeichnung nachrichtlich bereits hinreichend lagegenau ausgewiesen. Darüber hinaus wird es allerdings erforderlich zeichnerisch festzusetzen:

- den zugehörigen **Schutzstreifen** über Eintragung einer mit einem „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ zu Gunsten des Betreibers zu belastenden Fläche (Planzeichen Pkt. 15.5 Planzeichenverordnung, Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen) mit einer Gesamtbreite von 22 m, Eintragung der Maßangabe 11,00 m jeweils beidseitig der Führung der Versorgungsleitung.
- zusätzlich den **Arbeitskorridor** mit einer Gesamtbreite von 14,00 m, d. h. von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden

auch Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Anpflanzungen, unzulässig sind.

Kenntnisnahme und Aufnahme der Anregung in den Hinweisen des Bebauungsplanes unter Ziffer 3.7 „Zutritt der Pfalzwerke Netz AG zum Plangebiet“ sowie 3. „Unterfahrung der 20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung.“

**Zeichnerische Berücksichtigung**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Führung der 20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung, sowie die zugehörigen Leitungsträgermasten in der Planzeichnung bereits hinreichend lagegenau ausgewiesen sind.

Kenntnisnahme und Aufnahme der Anregung. In der Planzeichnung sind die Schutzstreifen mit einer Gesamtbreite von 22 m (11,00 m jeweils beidseitig der Führung der Versorgungsleitung) mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche festgesetzt.

<p>Seiten je 7,00 m gemessen (<u>Hinweis</u>: In unserem beigefügten Bestandsplan zur Leitungsdokumentation der Mittelspannungsdoppelfreileitung verläuft die Leitungsmittellinie in der Mitte zwischen den beiden roten Verbindungslinien der Maste.).</p> <p>Mit dieser Festsetzung wird planungsrechtlich der Sachstand berücksichtigt, der privatrechtlich schon besteht, da die Rechte im Grundbuch über beschränkte persönliche Dienstbarkeiten bereits eingetragen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>bezüglich der Standorte der zugehörigen Leitungsträgermasten Nr. 301344 und Nr. 301345 wollen Sie um diese Masten die zugehörigen Freihaltebereiche in Kreisform mit einem Radius von 15,00 m um den jeweiligen Mastmittelpunkt (gem. Planzeichen 15.8 der Anlage der Planzeichenverordnung, Umgrenzung der Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind) festsetzen.</li> </ul> <p>Damit soll sichergestellt werden, dass in der Freihaltefläche um die Masten, keine baulichen Anlagen, Nebenanlagen und Zusatzeinrichtungen errichtet, und Anpflanzungen ausgeschlossen, werden.</p> <p>Zur Veranschaulichung des hier beschriebenen Sachverhalts vgl. Sie auch beigefügte Anlage Nr. 2.</p> <p>Ferner muss der Bebauungsplanentwurf dahingehend geändert werden, dass innerhalb der festgesetzten Schutzbereiche der Versorgungseinrichtung (<b>Arbeitskorridor und Mastfreihaltebereiche</b>) <b>keine überbaubaren Flächen</b> über die Festsetzung von Baugrenzen/Baulinien ausgewiesen werden und die private Randbegrünung dementsprechend angepasst wird. <u>Die nördliche Planungsfläche (Flurstücke Nr. 493/1 und Nr. 493/3) muss in zwei Teilflächen aufgeteilt werden.</u></p>	<p>Ebenfalls in der Planzeichnung ist der Arbeitskorridor mit einer Gesamtbreite von 14,00 m (7,00 m jeweils beidseitig der Führung der Versorgungsleitung) mit Maßangabe in der Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme und Aufnahme der Anregung. Die Standorte der zugehörigen Leitungsträgermasten Nr. 301344 und Nr. 301345 sowie den Freihaltebereich um diese Maste, werden zeichnerisch festgesetzt. Für die zeichnerische Ausweisung von Stromversorgungsmasten wird das Planzeichen „Zweckbestimmung Elektrizität“ (Planzeichen 7 der Anlage Planzeichenverordnung) verwendet. Die Kreisrunden Freihaltebereiche werden als Umgrenzung der Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind (Planzeichen 15.8 der Anlage Planzeichenverordnung) festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---

**Textliche Berücksichtigung**

Zur textlichen Berücksichtigung der 20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung ist es erforderlich im Textteil des Bebauungsplanes unter dem Abschnitt „1 Planungsrechtliche Festsetzungen“ den nachstehend in Kursivschrift dargestellten Inhalt zu übernehmen:

***1.10 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. Nr. 21 BauGB)***

*Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung wird zugunsten der Pflanzwerke Netz AG ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit folgenden Restriktionen festgesetzt:*

*Innerhalb des festgesetzten Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung von insgesamt 22,00 m (jeweils 11,00 m beiderseits der Leitungsmittellinie) ist die Herstellung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen und Zusatzeinrichtungen nur eingeschränkt möglich. Alle leitungsgefährdenden Maßnahmen sind grundsätzlich unzulässig. Veränderungen des Geländeniveaus sowie leitungsgefährdende Maßnahmen innerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens sind zu unterlassen.*

*Im sog. Arbeitskorridor und in den Freihaltebereichen um die Freileitungsmasten Nr. 301344 und Nr. 301345 der 20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung ist keine bauliche Nutzung für Solarmodule und ihren Nebenanlagen möglich.*

*Die unter Ziffer „1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen“ als Höchstmaß festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen von 3,50 m, kann innerhalb des **bebaubaren Schutzstreifens** (= Schutzstreifen abzüglich Arbeitskorridor und Mast Freihaltebereiche) für die gesamte technische Anlage (PV-Konstruktion) inklusive Wechselrichter- und Trafostationen sowie den sonstigen Nebenanlagen und sonstigen Zusatzeinrichtungen (wie z.B. Blitzableiter, Kameraposten etc.), realisiert werden.*

**Textliche Berücksichtigung**

Kenntnisnahme und Aufnahme der nachfolgenden Punkte unter Ziffer 1.10 „Geh-, Fahr- und Leitungsrechte“ in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

***1.10 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. Nr. 21 BauGB)***

*Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung wird zugunsten der Pflanzwerke Netz AG ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit folgenden Restriktionen festgesetzt:*

*Innerhalb des festgesetzten Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung von insgesamt 22,00 m (jeweils 11,00 m beiderseits der Leitungsmittellinie) ist die Herstellung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen und Zusatzeinrichtungen nur eingeschränkt möglich. Alle leitungsgefährdenden Maßnahmen sind grundsätzlich unzulässig. Veränderungen des Geländeniveaus sowie leitungsgefährdende Maßnahmen innerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens sind zu unterlassen.*

*Im sog. Arbeitskorridor und in den Freihaltebereichen um die Freileitungsmasten Nr. 301344 und Nr. 301345 der 20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung ist keine bauliche Nutzung für Solarmodule und ihren Nebenanlagen möglich.*

*Die unter Ziffer „1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen“ als Höchstmaß festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen von 3,50 m, kann innerhalb des **bebaubaren Schutzstreifens** (= Schutzstreifen abzüglich Arbeitskorridor und Mast Freihaltebereiche) für die gesamte technische Anlage (PV-Konstruktion) inklusive Wechselrichter- und Trafostationen sowie den sonstigen Nebenanlagen und sonstigen Zusatzeinrichtungen (wie z.B. Blitzableiter, Kameraposten etc.), realisiert werden.*

*Die Herstellung von Einfriedungen/ Umzäunungen bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m über dem bestehenden Geländeniveau sind innerhalb des gesamten Schutzstreifens zulässig, jedoch in den Freihaltebereichen der Masten Nr. 301344 und Nr. 301345 in Kreisform mit einem Radius von 15,00 m um dessen Mastmittelpunkt untersagt.*

*Für den Betrieb und Instandhaltungsarbeiten an der Mittelspannungsdoppelfreileitung muss dauerhaft sichergestellt werden, dass diese mit schweren LKW erreicht werden kann sowie eine Zuwegung mit einer Mindestbreite von 4,00 m zwingend freigehalten werden.*

*Innerhalb des festgesetzten Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung, innerhalb des Arbeitskorridors und innerhalb der Mastfreihaltebereiche ist zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Freileitung die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Gehölzen nicht zulässig.*

**Hinweise - nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes:**

**(1) Begründung für unsere Empfehlung zur vollständigen Aussparung des Schutzstreifens der betroffenen Freileitung (keine PV-Freiflächenelemente innerhalb des Schutzstreifens bzw. unterhalb der Leiterseile) sind die nachstehenden Hinweise zur Haftung und Risiken sowie Bedingungen und Voraussetzungen, die bei der weiteren Planung zwingend zu beachten bzw. einzuhalten sind:**

1. Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt keine Haftung für jegliche Schäden an der PV-Freiflächenanlage, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der betroffenen Freileitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Pfalzwerke Netz AG beruht. Der Bauherr/Antragsteller/Betreiber der PV-Freiflä-

*Die Herstellung von Einfriedungen/ Umzäunungen bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m über dem bestehenden Geländeniveau sind innerhalb des gesamten Schutzstreifens zulässig, jedoch in den Freihaltebereichen der Masten Nr. 301344 und Nr. 301345 in Kreisform mit einem Radius von 15,00 m um dessen Mastmittelpunkt untersagt.*

*Für den Betrieb und Instandhaltungsarbeiten an der Mittelspannungsdoppelfreileitung muss dauerhaft sichergestellt werden, dass diese mit schweren LKW erreicht werden kann sowie eine Zuwegung mit einer Mindestbreite von 4,00 m zwingend freigehalten werden.*

*Innerhalb des festgesetzten Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung, innerhalb des Arbeitskorridors und innerhalb der Mastfreihaltebereiche ist zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Freileitung die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Gehölzen nicht zulässig.*

**Hinweise - nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes:**

Kenntnisnahme und Aufnahme der nachfolgenden Punkte (1) – (4) unter Ziffer 3.9 „Weitere Hinweise der Pfalzwerke Netz AG“ in den Hinweisen des Bebauungsplanes.

chenanlage wird die Pfalzwerke Netz insoweit auch von allen Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche - auch von Ansprüchen Dritter - freistellen.

2. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen von den Leiterseilen einer Freileitung Eisbrocken und Schneematschklumpen abfallen können. Des Weiteren muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für etwaige daraus entstehende direkte und indirekte Schäden wird von der Pfalzwerke Netz AG keine Haftung übernommen.
3. Ferner ist es möglich, dass es durch eine Freileitung zu Verschattungen von PV-Freiflächenanlagen kommt. Wir empfehlen dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber diesen Aspekt bei der Erstellung der projektspezifischen Ertragsgutachten zu berücksichtigen. Etwaige Ertragsminderungen durch das Vorhandensein der Freileitung gehen zu 100% zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/ Betreibers. Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Entschädigungszahlungen für geminderte Erträge.
4. Darüber hinaus haftet der PVFA-Betreiber für alle Schäden am Eigentum der Pfalzwerke Netz AG, die im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb, der Wartung/ Instandsetzung und dem späteren Rückbau der PVFA entstehen, nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Hierzu wird vor Baubeginn der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung erforderlich.
5. Die in der sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) enthaltenen Anforderungen, zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, werden derzeit beim Betrieb durch unsere Freileitung (Niederfrequenzanlage) eingehalten. Sollten bedingt durch das Bauvorhaben

diese Anforderungen nicht mehr eingehalten werden können und muss unsere Anlage geändert werden, gehen die hierdurch entstehenden Kosten vollständig zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.

Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Hier empfehlen wir dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber sich im Vorfeld mit dem Hersteller der Anlagen in Verbindung zu setzen.

6. Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der PV-Freiflächenanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers. Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird. Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass von der gesamten PV-Freiflächenanlage keine Brandlast ausgeht.
7. Nicht alle Geräte sind für den störungsfreien Betrieb in der Nähe von Freileitungen geeignet und können Beeinflussungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers bei Geräten auf ausreichende Störfestigkeit zu achten. Eine Haftung der Pfalzwerke Netz AG für derartige Funktionsstörungen ist ausgeschlossen. Gegebenenfalls notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen vollständig zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.
8. Zur Prüfung eines konkreten Vorhabens benötigen wir aussagekräftige Projektunterlagen insbesondere mit Detailzeichnungen zu den PV-Modultischen, Belegungsanordnung der PV-Modultische auf den Flächen im Schutzstreifen der Starkstromfreileitung und genaue Höhenangaben zu den Standorten der PV-Modultische (der Höhenbezug muss unbedingt

auf NHN bezogen erfolgen), damit die Einhaltung der in Bezug auf die Starkstromfreileitung einzuhaltenden Sicherheitsabstände überprüft werden kann.

Die daraus resultierenden Ergebnisse der höhenmäßigen Abstandsuntersuchung und die entsprechend festgelegten Bauhöhen sind zwingend einzuhalten.

Die Ergebnisse der höhenmäßigen Abstandsuntersuchung können auch zum Ergebnis haben, dass eine Errichtung von PV-Modulen im Schutzstreifen der betroffenen Freileitung aus sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich ist. Sollten die Abstandsuntersuchung ergeben, dass eine Teilunterbauung innerhalb des Schutzstreifens möglich ist, sind die aus der Abstanduntersuchung resultierenden Bauhöhen zwingend einzuhalten.

9. Der Zutritt zum Gelände und zu unseren Versorgungseinrichtungen – insbesondere zum betroffenen Mast/ zu den betroffenen Masten – muss zu jeder Zeit möglich sein. Sofern die geplante Anlage durch eine Zaunanlage eingefriedet werden soll, ist die Zugänglichkeit der Versorgungseinrichtungen durch (ein) befahrbare(s) Tor(e) sicherzustellen. Wir empfehlen hier bereits zum jetzigen Zeitpunkt den Einbau einer Pfalzwerke Netz AG-spezifischen Schließung einzuplanen und den Einbau frühzeitig mit uns abzustimmen. Dazu sollte eine Doppelschließungsmöglichkeit vorgesehen werden. Alternativ ist der Pfalzwerke Netz AG ein Schlüssel zur Verfügung zu stellen. Wir bevorzugen die erste Variante, da wir hierdurch im Störfall schneller handeln können.
10. Kosten für durch das Vorhaben bedingte Schutzmaßnahmen an der Versorgungseinrichtung (z.B. Sicherheitsüberwachung bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich der Leitung, Abschalten der Leitung, Erfordernis zum Einsatz von Notstromaggregaten) sind vollständig vom Bauherrn/Antragsteller/Betreiber zu übernehmen.

**Aufgrund der o. g. Bedenken und Gründen empfehlen wir grundsätzlich den/die Schutzstreifen der betroffenen Freileitung(en) bei einer**

**Planung vollständig auszusparen und keine PV-Freiflächelemente innerhalb des Schutzstreifens/ der Schutzstreifen bzw. unterhalb der Leiterseilen zu projektieren.**

Ob wir einem konkreten Vorhaben dennoch unter bestimmten Voraussetzungen im Bereich des Schutzstreifens einer Freileitung zustimmen können, kann nur im Einzelfall beurteilt werden und ist u.a. abhängig von der Spannungsebene, der Größe des Schutzstreifens, der Höhe der Leitungsträger/ Leitung, der Zuwegung zu unserer Leitung etc. Zur Beurteilung müssen wir zwingend eine höhenmäßige Abstandsuntersuchung durchführen. Hierbei werden die erforderlichen Sicherheitsabstände gem. DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2019-09 sowie die Einhaltung der o.a. Bedingungen und Voraussetzungen überprüft.

*Hinweis:* Wir orientieren uns bei der Beurteilung von PV-Freiflächenanlagen an den Abstandsvorgaben gem. v. g. Norm von Freileitungen zu Gebäuden. Maßgeblich hierbei ist die maximale Gesamthöhe der Modultische ü. NHN.

Hierzu benötigen wir endgültige, baureife Planunterlagen, insbesondere mit Detailzeichnungen zu den PV-Modultischen, Belegungsanordnung der PV-Modultische auf den Flächen im Schutzstreifen der betroffenen Freileitung(en) und genaue Höhenangaben zu den Standorten der PV-Modultische (der Höhenbezug muss unbedingt auf NHN bezogen erfolgen) sowie zur Zuwegung (intern + extern) und Kabeltrasse (intern + extern), damit die Einhaltung der in Bezug auf die Freileitung einzuhaltenden Sicherheitsabstände überprüft werden kann.

Sofern die technischen Randbedingungen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage demnach erlauben, wird der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Regelungsinhalt: u.a. Ausnahmegenehmigung zur Unterbauung, Haftung) zwischen der Pfalzwerke Netz AG und dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber der Anlage nach Erhalt der öffentlich-rechtlichen Genehmigung und vor Baubeginn erforderlich. Die Vereinbarung lassen wir Ihnen zu gegebenem Zeitpunkt zukommen.

**(2) Einspeisung:**

Für eine Einspeisung der durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage erzeugten Leistung in unser Stromversorgungsnetz, muss ein Netzverknüpfungspunkt hergestellt werden. Hierzu hat sich ein Vorhabensträger, sofern noch nicht geschehen, frühzeitig mit der nachstehend aufgeführten Organisationseinheit in unserem Unternehmen in Verbindung setzen und abstimmen:

Pfalzwerke Netz AG

KS-Kfm. Services

Netzwirtschaftliche Marktprozesse

Einspeise- u. Energiedatenmanagement

Postfach 21 73 65

67072 Ludwigshafen

Herr Landeck

Telefon: 0621 585-2950

Telefax: 0621 585-2682

[Versorgungsmanagement@pfalzwerke-netz.de](mailto:Versorgungsmanagement@pfalzwerke-netz.de)

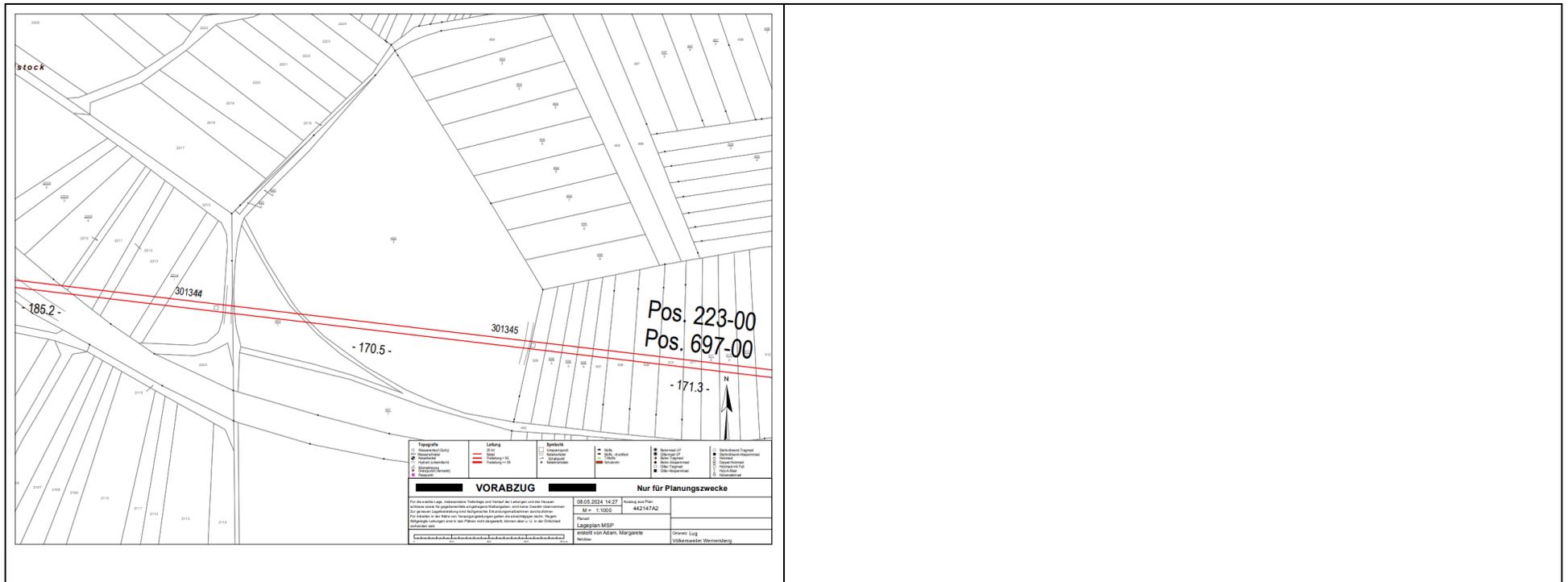
**(3) Netzanbindung:**

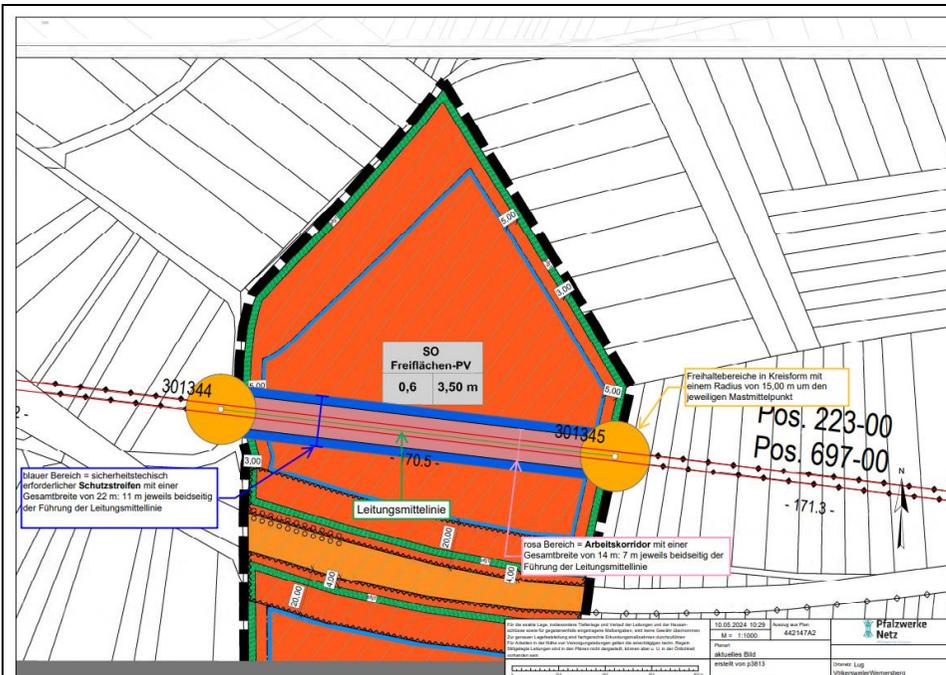
Die für die Netzanbindung erforderliche Kabeltrasse und auch die Zufahrt zur Freiflächen-Photovoltaikanlage sind frühzeitig mit uns abzustimmen, da von den Planungen Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG betroffen sein können. Hierzu sind uns aussagekräftige Planunterlagen digital zur Verfügung zu stellen, und zwar per E-Mail an: [externe-Planungen\\_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de](mailto:externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de).

**(4) Nachgelagerte Verfahren:**

Die Pfalzwerke Netz AG ist an den nachgelagerten Verfahren zu beteiligen (z.B. Baugenehmigungsverfahren), da wir erst dann eine parzellenscharfe und detaillierte Aussage zur Betroffenheit und zu den einzuhaltenden Bedingungen/ Auflagen treffen können.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Bedenken und Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.





### Beschlussvorschlag

- Kenntnisnahme.
- Aufnahme der vorgeschlagenen Formulierung unter Ziffer 1.10 „Geh-, Fahr- und Leitungsrechte“ in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.
- Aufnahme der zeichnerischen Berücksichtigung der relevanten Versorgungseinrichtungen sowie des Arbeitskorridors, der Freihaltebereiche und des Schutzstreifens.
- Aufnahme der Punkte (1) – (4) unter Ziffer 3.9 „Weitere Hinweise der Pfalzwerke Netz AG“ in den Hinweisen des Bebauungsplanes.

10 Landesbetrieb Mobilität Speyer

Stellungnahme vom 03.06.2024	Behandlung/Abwägung
<p>wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 13.02.2024 und halten an den darin getätigten Aussagen, sofern noch nicht von Ihnen berücksichtigt, fest.</p> <p>Im Rahmen der uns am 25.04.2024 vorgelegten (Plan-)Unterlagen gilt es weiterhin zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Insbesondere weisen wir nochmals auf die noch nicht gesicherte verkehrsgerechte Erschließung des Vorhabens hin, die im weiteren Verfahren unbedingt und rechtzeitig vor Baubeginn mit dem LBM Speyer abschließend zu klären ist. Diesbzgl. ist uns darzulegen, über welchen an das klassifizierte Straßennetz angebotenen Wirtschaftsweg erschlossen werden soll, damit unsererseits geprüft werden kann, ob eine verkehrsgerechte Erschließung überhaupt realisierbar ist.</li> </ol> <p>Bei einer Zufahrt außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt handelt es sich gemäß der §§ 41 - 43 LStrG um eine gebührenpflichtige Sondernutzung, die der vorherigen Erlaubnis bedarf. Sofern eine verkehrsgerechte Erschließung möglich ist, würde die Sondernutzungserlaubnis im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Straßenbaubehörde ggfs. unter Nebenbestimmungen erteilt werden.</p> <p>Einer Beteiligung des Landesbetriebes Mobilität Speyer am Baugenehmigungsverfahren unter Vorlage der Detailplanung der Anbindung des betr. Wirtschaftsweges an die L 495 (einschließlich des Schleppkurvennachweises der dort verkehrenden größten Fahrzeuge) ist daher erforderlich.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die verkehrsgerechte Erschließung des Vorhabens im weiteren Verfahren unbedingt und rechtzeitig vor Baubeginn mit dem LBM Speyer abschließend zu klären ist.</li> </ol> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es sich bei einer Zufahrt außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt gemäß der §§ 41 - 43 LStrG um eine gebührenpflichtige Sondernutzung handelt, die der vorherigen Erlaubnis bedarf.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass einer Beteiligung des Landesbetriebes Mobilität Speyer am Baugenehmigungsverfahren unter Vorlage der Detailplanung der Anbindung des betr. Wirtschaftsweges an die L 495 (einschließlich des Schleppkurvennachweises der dort verkehrenden größten Fahrzeuge) erforderlich ist.</p>

Wir weisen bereits jetzt ausdrücklich darauf hin, dass die Nutzung eines Wirtschaftsweges im Bereich der freien Strecke der L 495 erst nach Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zulässig ist.

2. Der Netzverknüpfungspunkt befindet sich laut Begründung ca. 341 m östlich des Plangebietes. Auch ist aus der Abbildung 12 auf Seite 12 der Begründung ersichtlich, wo sich der Einspeisepunkt befindet. Dieser ist in den Bebauungsplan einzutragen.

Wir weisen daher darauf hin, dass bei der Leitungsverlegung in Straßeneigentum bzw. in den jeweiligen Bauverbots- / Baubeschränkungszone (Abstand bis 40 m zu Landesstraßen) vor Beginn der Arbeiten eine vertragliche Regelung bzw. anbaurechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Hierzu sind dem Landesbetrieb Mobilität Speyer rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten) Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung einschließlich der Einspeiseerlaubnis vorzulegen.

3. Im Lageplan ist die 20 m-Bauverbotszone zw. dem äußeren Rand der Fahrbahn der L 516 und den Baugrenzen des Geltungsbereiches festgesetzt, die 40 m-Baubeschränkungszone ragt mit einer Tiefe von 20 m in die überbaubare Fläche hinein.

Sowohl in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.5 als auch in der Begründung unter Punkt 7.5 „Überbaubare Grundstücksflächen“ ist die Festlegung getroffen, dass notwendige Betriebseinrichtungen sowie Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

Dies mag gemäß der BauNVO erstmal so korrekt sein, impliziert aber hier in diesem Fall, dass die Anlagen auch in der Baubeschränkungszone grundsätzlich zulässig wären. Dem ist straßenrechtlich jedoch nicht so. Wie oben angeführt bedarf die Errichtung baulicher Anla-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Nutzung eines Wirtschaftsweges im Bereich der freien Strecke der L 495 erst nach Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zulässig ist.

2. Aufnahme der Anregung. Zur besseren Lesbarkeit des Bebauungsplanes wurde auf der Planzeichnung im Bereich des Netzverknüpfungspunktes ein Textfeld eingefügt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei der Leitungsverlegung in Straßeneigentum bzw. in den jeweiligen Bauverbots- / Baubeschränkungszone (Abstand bis 40 m zu Landesstraße) vor Baubeginn der Arbeiten eine vertragliche Regelung bzw. anbaurechtliche Genehmigung erforderlich ist. Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass hierzu dem Landesbetrieb Mobilität Speyer rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten) Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung einschließlich der Einspeiseerlaubnis vorzulegen sind.

3. Kenntnisnahme und Aufnahme der Anregung unter Ziffer 1.5 „Überbaubare Grundstücksflächen“ der textlichen Festsetzungen sowie unter Ziffer 7.5 „Überbaubare Grundstücksflächen“ in der Begründung des Bebauungsplanes.

gen in einer Entfernung bis 40 m vom äußeren Fahrbahnrand grundsätzlich unserer Zustimmung, was in der Begründung unter den o.g. Punkten unbedingt zu ergänzen ist.

4. Zu einer möglichen Einfriedung, angeführt unter Punkt 2.2. in den textlichen Festsetzungen sowie Punkt 8.2 „Einfriedungen“, sei erwähnt: sofern Einfriedungen an der Südseite des nördlichen Teils des Geltungsbereiches sowie an der Nordseite des südlichen Teils des Geltungsbereiches und damit an der Grenze zum Straßengrundstück L 495 realisiert werden sollen, dürfen diese auf keinen Fall ein Hindernis nach RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) darstellen.

Einfriedungen aus Mauerwerk an der Grenze zum Straßengrundstück sind grundsätzlich auszuschließen.

Da es sich laut Text hierbei um lebendige sowie tote sichtdurchlässige Zäune handeln darf, gelten diese aufgrund ihrer ausdrücklichen Aufführung in § 27 LStrG nicht von den Vorschriften des § 23 LStrG (-> Bauverbot) erfasst.

Bei einer möglichen Zustimmung unsererseits wäre dennoch u.a. folgendes zu beachten:

- Straßeneigentum darf nicht in Anspruch genommen werden.
- Es ist ein Mindestabstand der Einfriedung zur L 495 einzuhalten.
- Das Lichtraumprofil der L 495 ist dauerhaft freizuhalten.
- Die Standsicherheit der Anlage ist jederzeit zu gewährleisten.
- Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch Sichtbehinderung nicht beeinträchtigt werden.
- Je nach zulässiger Fahrgeschwindigkeit sind nach der RPS 2009 Schutzmaßnahmen notwendig.
- Werbeanlagen an und im Bereich der Einfriedung sind nicht zulässig.

4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine mögliche Einfriedung an der Südseite des nördlichen Teilstücks sowie an der Nordseite des südlichen Teilstücks des Geltungsbereiches auf keinen Fall ein Hindernis nach RPS 2009 darstellen dürfen.

Kenntnisnahme und Aufnahme der Anregung. Unter Ziffer 2.2 „Einfriedungen“ der örtlichen Bauvorschriften werden Einfriedungen aus Mauerwerk als unzulässig festgesetzt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei einer möglichen Zustimmung des Landesbetrieb Mobilität Speyer die folgenden Punkte zu beachten sind.

5. Der Straßenverkehr darf in der Bauphase weder behindert noch gefährdet werden, ins-bes. nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
6. Die klassifizierte Straße darf auch während der Bauzeit nicht verschmutzt werden. Sollten dennoch Verschmutzungen auftreten, sind diese gemäß § 40 Abs. 1 LStrG unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen.
7. Sollten Schäden an der Straße sowie ihren Bestandteilen infolge der Realisierung des Bebauungsplanes, insbes. durch den Ausbau der Zufahrten entstehen, so gehen die Kosten für deren Beseitigung zu Lasten der Vorhabenträger bzw. deren Rechtsnachfolger.
8. Sofern Straßenanlagen baulich geändert oder auf dem Straßengrundstück bauliche Maßnahmen getroffen werden, ist die vorherige Zustimmung des LBM Speyer erforderlich. Für die eventuell erforderlichen Änderungsmaßnahmen an der Straße (u.a. auch Markierung, Beschilderung) ist der Landesbetrieb Mobilität Speyer kostenneutral zu halten.
9. Der LBM Speyer ist am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.
10. Hinsichtlich der Landespflege ist anzumerken:

Da der Vorhabensbereich eine klassifizierte Straße (L 495) miteinschließt, ist bei den hier vorgesehenen Gehölzpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung der Anlage zu beachten, dass diese die bestehenden Sichtverhältnisse nicht negativ beeinträchtigen und die gemäß RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhalte-systeme) geforderten Mindestabstände eingehalten werden. Zur weiteren Abstimmung und Zustimmung sind unserem Hause detaillierte Pläne bezüglich der genauen Positionen geplanter Gehölzstandorte vorzulegen.

5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Straßenverkehr während der Bauphase weder behindert noch gefährdet werden darf.
6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die klassifizierte Straße auch während der Bauzeit nicht verschmutzt werden darf. Sollten dennoch Verschmutzungen auftreten, sind diese gemäß § 40 Abs. 1 LStrG unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen.
7. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Schäden an der Straße sowie ihren Bestandteilen infolge der Realisierung des Bebauungsplanes, insbes. durch den Ausbau der Zufahrten entstehen sollten, die Kosten für deren Beseitigung zu Lasten der Vorhabenträger bzw. deren Rechtsnachfolger gehen.
8. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sofern Straßenanlagen baulich geändert oder auf dem Straßengrundstück bauliche Maßnahmen getroffen werden, die vorherige Zustimmung des LBM Speyer erforderlich ist. Für die eventuell erforderlichen Änderungsmaßnahmen an der Straße (u.a. auch Markierung, Beschilderung) ist der Landesbetrieb Mobilität Speyer kostenneutral zu halten.
9. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der LBM Speyer am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist.
10. Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der Landespflege bei den vorgesehenen Gehölzpflanzungen die bestehenden Sichtverhältnisse nicht negativ beeinträchtigt und die gemäß RPS 2009 geforderten Mindestabstände eingehalten werden.

<p>Da eventuell noch externe Ausgleichsflächen in die Planung einbezogen werden, bitten wir auch weiterhin am Verfahren beteiligt zu werden, um hier eventuellen Konflikten mit LBM-eigenen Kompensationsflächen bzw. möglichen Beeinträchtigung von Sichtverhältnissen oder vorgeschriebenen Mindestabständen von Pflanzungen zu klassifizierten Straßen entgegenwirken zu können.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der LBM Speyer wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme.</li> <li>▪ Aufnahme der Anregung zu den Baubeschränkungszonen unter Ziffer 1.5 der textlichen Festsetzungen sowie unter Ziffer 7.5 in der Begründung des Bebauungsplanes.</li> <li>▪ Aufnahme der Anregung zur besseren Lesbarkeit des Netzverknüpfungspunktes in der Planzeichnung des Bebauungsplanes.</li> <li>▪ Aufnahme der Anregung unter Ziffer 2.2 „Einfriedungen“ Einfriedungen aus Mauerwerk als unzulässig festzusetzen.</li> </ul>	

11 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Stellungnahme vom 19.06.2024	Behandlung/Abwägung
<p>aus Sicht der betroffenen Verwaltungsstellen werden folgende Anregungen vorgetragen:</p> <p><b><u>Untere Landesplanungsbehörde:</u></b></p> <p><u>Verfahrenshinweis:</u> Laut Anschreiben zur Beteiligung handelt es sich um die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. In Absatz 6 der Begründung wird ausgeführt, dass der Umweltbericht im Zuge der Offenlage beigefügt wird. Im Zuge der stattfindenden Beteiligung wurde der Umweltbericht jedoch nicht mit ausgelegt. Nach telefonischer Rücksprache wurde von Seiten der Verbandsgemeinde mitgeteilt, dass aktuelle nicht die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird, sondern die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und eine Offenlage inklusive des Umweltberichtes noch stattfinden wird. Sofern die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB noch stattfindet, ist dieser Punkt lediglich zur Klarstellung aufgeführt.</p> <p><u>Begründung, 2.1 Regionalplan:</u> Im letzten Absatz wird auf das erfolgreich durchgeführte Zielabweichungsverfahren verwiesen. Jedoch wird nicht erwähnt unter welcher Maßgabe die Zielabweisung zugelassen wurde. Dies sollte im Rahmen der Begründung Erwähnung finden und auch das diese Maßgabe im Rahmen der Planung beachtet wird.</p> <p><u>Hinweise Bauleitplanung:</u> <u>Planzeichnung. Verkehrsfläche:</u> Für eine sichtbarere Unterscheidung könnte die Abgrenzung der Straßenverkehrsfläche gemäß 5.1.2. der PlanZV deutlicher dargestellt werden. Demnach könnte die Begrenzungslinie etwas stärker dargestellt und die Farbe verstärkt gelb und weniger orange dargestellt werden.</p>	<p><b><u>Untere Landesplanungsbehörde:</u></b></p> <p><u>Verfahrenshinweis:</u> Es handelt sich tatsächlich um die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Umweltbericht wird zum Zeitpunkt der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB in den Unterlagen des Bebauungsplanes enthalten sein.</p> <p><u>Begründung, 2.1 Regionalplan:</u> Kenntnisnahme und Aufnahme der Anregung unter Ziffer 2.1 „Übergeordnete Planungen“ in der Begründung des Bebauungsplanes.</p> <p><u>Hinweise Bauleitplanung:</u> <u>Planzeichnung. Verkehrsfläche:</u> Kenntnisnahme und Aufnahme der Anregung. Die Begrenzungslinie wird stärker und die Farbe der Verkehrsfläche verstärkt gelb und weniger orange dargestellt.</p>

Plandarstellung

Der Bebauungsplan muss zum Zeitpunkt der Ausfertigung alle Bestandteile enthalten die Rechtskraft erlangen. Daher sollte der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Planzeichenerklärung (Legende), Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen und den textlichen Festsetzungen, als eine untrennbare Gesamturkunde ausgefertigt werden.

**Untere Wasserbehörde:**

Aus wasserrechtlicher Sicht ergeben sich folgende Bemerkungen:  
Die für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehene Fläche liegt weder in unmittelbarer Gewässernähe, noch in einem Trinkwasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet.  
Wasserrechtliche Planungen, die dem geplanten Baugebiet entgegenstehen würden, sind uns nicht bekannt. Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.

**Untere Naturschutzbehörde:**

**Umweltbericht**

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB); Anlage 1 zum BauGB ist anzuwenden (§ 2a Nr. 2 BauGB). Wir empfehlen für die Erarbeitung des Umweltberichts die Verwendung des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (MKUEM 2021).  
Bei dem Ausgangszustand des Vorhabengebietes handelt es sich um einen Sandacker mit artenreicher Segetalflora. Insbesondere wurde im Geltungsbereich ein großes Vorkommen des in Rheinland-Pfalz vom Aussterben bedrohten Kleinen Lämmersalats (*Arnoseris minima*) festgestellt. Der Bilanzierung des Vorhabens sollte als Ausgangszustand daher Sandacker mit artenreicher Segetalflora (HA3) mit 14 Biotopwertpunkten (BW) je Quadratmeter zu Grunde gelegt werden, Auf

Plandarstellung

Kenntnisnahme und Aufnahme der Anregung. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Planzeichenerklärung (Legende), Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen und den textlichen Festsetzungen, wird als eine untrennbare Gesamturkunde ausgefertigt.

**Untere Wasserbehörde:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehene Fläche weder in unmittelbarer Gewässernähe noch in einem Trinkwasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet liegt und daher aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände gegenüber der Planung bestehen.

**Untere Naturschutzbehörde:**

**Umweltbericht**

Kenntnisnahme. Der Umweltbericht wird der Begründung des Bebauungsplans zum Zeitpunkt der Offenlage beigelegt sein. Der Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (MKUEM 2021) wird verwendet.  
  
Es wird zur Kenntnis genommen, dass es sich bei dem Ausgangszustand des Vorhabengebietes um einen Sandacker mit artenreicher Segetalflora handelt. Zudem hat die Biotopkartierung (Fußer 2024) ergeben, dass es sich beim Plangebiet um Fettwiesen (EA1), Acker (HA0) und weitere kleinflächigere Biotope handelt.

Grund der überdurchschnittlichen Ausprägung des Biotoptyps im Geltungsbereich ist der Grundwert um einen BW/m<sup>2</sup> und damit auf 15 BW/m<sup>2</sup> aufzuwerten. Neben dem Schutzgut Biotope kann sich der Umweltbericht auf das Schutzgut Boden sowie auf das Landschaftsbild fokussieren. Eine Betroffenheit der Schutzgüter Klima/ Luft und Wasser kann nach überschlüssiger Prüfung ausgeschlossen werden.

Gerade das Landschaftsbild ist in der betreffenden Raumeinheit auf Grund seiner Eigenart, Vielfalt und Natürlichkeit von hoher Bedeutung. Die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Pfälzerwalds ist entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung vom 23.07.2020 u.a. Schutzzweck des vorhabenbedingt tangierten Biosphärenreservats Pfälzerwald. Eine Eingrünung der Anlage mittels 3m breiter Hecke kann die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild zwar minimieren, jedoch nicht auf ein unerhebliches Maß senken. Durch die Hanglage der Anlage, das bewegte Gelände relief und die Flächengröße ist die Wirkung einer Eingrünung begrenzt und die Anlage von erhöhten Standpunkten trotzdem sichtbar. Die Landschaftsbildeinheit ist zwar durch die L 495 sowie die querende 110 -KV-Leitung vorbelastet, die geplante PFA mit einer modulbestandenen Fläche von 5,72ha geht jedoch über dieses Vorbelastungsniveau hinaus. Die geplante Anlage stellt daher eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Im Rahmen der Umweltprüfung sollte der Bewertung des Landschaftsbildes besonderes Gewicht beigemessen werden. U.a. ist eine Sichttraumanalyse zu erarbeiten, die die Sichtbarkeit der geplanten Anlage in der betroffenen Landschaftsbildeinheit prüft.

Der Unterwuchs der Photovoltaikmodule soll als artenreiches Magergrünland entwickelt werden. Für die Ansaat des Grünlandes und Pflanzung der Eingrünungshecke ist gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG gebietseigenes Pflanz- und Saatgut zu verwenden (Pflanzgut — Vorkommensgebiet 4; Saatgut — Herkunftsregion 9). Alternativ kann die Grünlandansaat auch durch Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen in räumlicher Nähe erfolgen. Ergänzend zu den bereits im Bebauungsplan gemachten Auflagen zu Pflege und Unterhaltung des Grünlandes, bitten wir Folgendes zu berücksichtigen:

- 40 Tage bis 8 Wochen Abstand zwischen erster und zweiter Mahd

Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Anregung. Der Umweltbericht wird sich auf die Schutzgüter Boden, Biotope und Landschaftsbild fokussieren.

Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Anregungen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Auswirkungen der Anlage auf das Landschaftsbild zwar minimiert, jedoch nicht auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Auch wenn die Fläche durch die bestehende Landesstraße und die querende 110-kV Leitung vorbelastet ist.

Das Gutachten zur Blendwirkung und der Sichtbarkeitsanalyse ist der Begründung des Bebauungsplanes beigelegt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Ansaat des artenreichen Magergrünlandes sowie der Hecke gebietseigenes Saatgut (Herkunftsregion 9) verwendet werden sollte. Aufnahme der Anregung unter Ziffer 1.8.1 „Pflanzgebote“ in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes, dass die Grünlandansaat alternativ auch durch Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen in der Umgebung des Vorhabens vollzogen werden kann.

- Mahd von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite (Schutz von Tieren)
- Belassen von mehrjährigen, wechseinden Brachstreifen (5 % bis 10 % der Fläche)
- Staffelmahd
- Mahd mit Messerbalken, Schnitthöhe: 10cm
- Alternativ extensive Beweidung:
  - D 1 - 2 Weidegänge/ Jahr
  - Weidetermine entsprechend Mahdterminen
  - 0,3 bis 2 GVE/ha
  - Nachmahd erforderlich

In Anbetracht der artenreichen Segetalflora im Geltungsbereich mit teilweise vom Aussterben bedrohten Arten, wie dem Kleinen Lämmersalat, schlagen wir vor, Bereiche der Eingriffsfläche, wo dies technisch möglich ist, durch regelmäßiges Grubbern im Herbst offen zu halten und die artenreiche Ackerwildkrautflora in diesen Bereich zu erhalten.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes soll über ein Erdkabel in einen nahe gelegenen Netzverknüpfungspunkt erfolgen. Die geplante Kabeltrasse verläuft anteilig außerhalb des Geltungsbereichs und bedarf daher für diesen Teil einer naturschutzrechtlichen Genehmigung auf Grundlage des § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald. Diese ist gesondert bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Südliche Weinstraße zu beantragen.

Die Daten zu Eingriff und Kompensation entsprechend § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018 sind durch den Träger der Bauleitplanung oder das mit der Erstellung des Umweltberichts beauftragte Planungsbüro im Kompensationsverzeichnis-Service-Portal (KSP) einzutragen. Die Eintragung muss mit Inkrafttreten der Satzung erfolgen (§ 4 Abs. 1 S. 2 LKompVzVO), Das KSP ist unter folgender URL erreichbar: <https://naturschutz.typo3web03.rlp.de/de/fachanwendungen/serviceportale-4-Inatschg/serviceportal-kompensationsverzeichnis-ksp/>

Kenntnisnahme. Es wurde eine Ausgleichsfläche von ca. 1 ha innerhalb des Plangebietes ausschließlich für diese Maßnahme vorgesehen. Diese Ausgleichsmaßnahme wurde unter Ziffer 1.7.9 im Bebauungsplan, 7.8.9 in der Begründung und im 5.1.9 im Umweltbericht „Vermeidungsmaßnahme V4: Flächen zum Erhalt des kleinen Lämmersalates“ eingearbeitet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die geplante Kabeltrasse zum nächstgelegenen Netzverknüpfungspunkt außerhalb des Geltungsbereiches einer zusätzlichen Genehmigung bedarf, die gesondert bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Südliche Weinstraße zu beantragen ist. Der Netzverknüpfungspunkt wurde im Laufe des Verfahrens angepasst und befindet sich nun in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Daten zu Eingriff und Kompensation durch den Träger der Bauleitplanung oder das mit der Erstellung des Umweltberichts beauftragte Planungsbüro im Kompensationsverzeichnis-Service-Portal (KSP) einzutragen sind.

**Artenschutz**

Die festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Zauneidechse befinden sich ausschließlich in den Randflächen des Geltungsbereichs (insbesondere im Nordwesten und Süden). Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten sollte sich der Verlauf des Reptilienschutzzaunes etwa an der späteren Baugrenze orientieren und die festgestellten Reptilienhabitate als Bautabuflächen ausgewiesen werden. So kann gewährleistet werden, dass die Habitate auch während der Bauphase ihre ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllen können. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, werden aus rechtlicher Sicht weitergehende Maßnahmen, wie bspw. die Errichtung von Ersatzhabitaten i.S.d. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG, erforderlich, in welche die Tiere verbracht werden können. Die Ersatzhabitats müssen vor Umsiedlung der Tiere hergestellt werden und über ein ausreichendes Angebot an Nahrungsflächen, Versteckplätzen, Fortpflanzungsstätten sowie Winterquartieren verfügen. Die Größe der Ausgleichsfläche richtet sich nach der Anzahl der umzusiedelnden Individuen bzw. nach der Größe des ursprünglichen Habitats. Entwicklung und Pflege der Ersatzhabitats sind gutachterlich genau festzulegen. Potentiell könnten erforderlich werdende Ersatzhabitats in den Schutzstreifen nördlich und südlich der Landesstraße Nr. 495 errichtet werden.

Der Reptilienschutzzaun um die Eingriffsfläche sollte so errichtet werden, dass er für Tiere innerhalb des Baufeldes passierbar/ überquerbar ist (z.B. durch Schrägstellung nach außen oder Überquerungshilfen).

Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollten während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung überwacht und dokumentiert werden.

**Untere Immissionsschutzbehörde:**

Im Planungsbereich befinden sich laut aktuellem Erfassungsstand des Boden-Informationssystems Rheinland-Pfalz, Bodenschutzkataster (BISBoKat) keine bodenschutzrelevanten Flächen (Stand 29.05.2024).

**Artenschutz**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Verlauf des Reptilienschutzzauns zum Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten an der späteren Baugrenze orientieren sollte, da so die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt bleiben kann.

Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, so werden aus rechtlicher Sicht weitergehende Maßnahmen, wie bspw. die Errichtung von Ersatzhabitaten i.S.d. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG, erforderlich, in welche die Tiere verbracht werden können.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Reptilienschutzzaun so errichtet werden sollte, dass er für Tiere innerhalb des Baufeldes passierbar / überquerbar bleibt.

Aufnahme der Anregung. Aufnahme der Ziffer 1.9.6 „Maßnahme: Ökologische Baubegleitung“ in den textlichen Festsetzungen.

**Untere Immissionsschutzbehörde:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb des Plangebietes laut aktuellem Erfassungsstand des Boden-Informationssystems Rheinland-Pfalz keine bodenschutzrelevanten Flächen befinden.

<p><b><u>Kreisstraßen/ Radwege</u></b>          Seitens der Abteilung Bauen und Umwelt, Kreisstraßen (Referat 61), bestehen gegen dieses Vorhaben keine Bedenken, da keine Kreisstraßen wie auch Radwege betroffen sind.</p>	<p><b><u>Kreisstraßen/ Radwege</u></b>          Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Abteilung Bauen und Umwelt, Kreisstraßen (Referat 61) keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme.</li> <li>▪ Aufnahme der Anregung unter Ziffer 2.1 „Übergeordnete Planungen“ in der Begründung des Bebauungsplanes.</li> <li>▪ Aufnahme der Anregung, die Begrenzungslinie stärker in der Planzeichnung darzustellen.</li> <li>▪ Aufnahme der Anregung unter Ziffer 1.8.1 „Pflanzgebote“, dass die Grünlandansaat alternativ auch durch Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen in der Umgebung des Vorhabens vollzogen werden kann.</li> <li>▪ Aufnahme der Maßnahme zur Ökologischen Baubegleitung unter Ziffer 1.9.6 „Maßnahme: Ökologische Baubegleitung“.</li> </ul>	

D Stellungnahmen der Öffentlichkeit

12 Natur Südwest, Haßloch

Stellungnahme vom 17.05.2024	Behandlung/Abwägung
<p>Informationen zur naturschutzfachlichen Bedeutung der Sandäcker bei Völkersweiler, auf denen ein Solarpark entstehen soll</p> <p>Erstellt von Dr. Oliver Röller, Institut für Naturkunde in Südwestdeutschland (NATUR SÜD-WEST).</p> <p><b>Die Ackerflächen bei Völkersweiler, auf denen ein Solarpark entstehen soll, sind aus naturschutzfachlicher Sicht sehr hochwertig. Sie sind für den Artenschutz von nationaler und internationaler Bedeutung. Durch die Errichtung des Solarparks drohen bedeutende Ackerwildkraut-Bestände unwiederbringlich verloren zu gehen. Dem Artenschutz, insbesondere dem Schutz der bedrohten Ackerwildkräuter, muss deshalb bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens hohe Aufmerksamkeit zuteil werden.</b></p> <p>Es handelt sich bei den Ackerflächen im Planungsgebiet um <b>Sandäcker mit artenreicher Ackerwildkrautflora</b>. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit werden die Standorte vglw. extensiv genutzt, in den zurückliegenden Jahrzehnten wurde überwiegend Roggen angebaut. Dabei bildeten sich je nach Witterung mehr oder weniger schwachwüchsige, lichte und ertragsschwache Getreidebestände aus. Hier können in der Folge viele der heute seltenen und gefährdeten Ackerwildkräuter gedeihen.</p> <p>Die Sandäcker um Völkersweiler zeichnen sich durch einige seltene Ackerwildkräuter aus, die bundes- oder landesweit auf der Roten Liste der gefährdeten Pflanzenarten geführt werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ackerflächen bei Völkersweiler, auf denen sich das Plangebiet befindet, aus naturschutzfachlicher Sicht sehr hochwertig sind.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es sich innerhalb des Plangebietes um Sandäcker mit artenreicher Ackerwildkrautflora handelt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Ackerflächen durch das Vorkommen einiger seltener Ackerwildkräuter auszeichnen.</p>

Besonders hervorzuheben ist der **Kleine Lämmersalat (*Arnoseria minima*)**. In der aktuellen Roten Liste für Rheinland-Pfalz (Hanselmann et al. 2023) wird die Art als vom Aussterben bedroht (Rote Liste Kategorie 1) geführt.

Deutschlandweit werden die Bestände des Kleinen Lämmersalats als stark gefährdet (Rote Liste Kategorie 2) eingestuft (Metzing et al. 2018).

Darüber hinaus besitzt der Kleine Lämmersalat weltweit betrachtet ein eher kleines natürliches Verbreitungsgebiet, ausschließlich innerhalb Europas und Marokko. Das Zentrum des Verbreitungsgebietes liegt in Mitteleuropa. **Deutschland und auch Rheinland-Pfalz haben somit für die Art eine besonders hohe Verantwortung!**

Weitere seltene und gefährdete Arten der Sandäcker bei Völkersweiler sind:

Wiesen-Goldstern (*Gagea pratensis*), RL RLP: 3

Schopfige Traubenhyazinthe (*Muscari comosum*), RL RLP: 2

Kleiner Mäuseschwanz (*Myosurus minimus*), RL RLP: V

Sand-Mohn (*Papaver argemone*), RL RLP: V

Acker-Hahnenfuß (*Ranunculus arvensis*), RL RLP: 1

Einjähriger Ziest (*Stachys annua*), RL RLP: 2

Finger-Ehrenpries (*Veronica triphyllos*), RL RLP: 3

Aktuelle Bestandssituation vom Kleinen Lämmersalat (*Arnoseria minima*) auf den Roggenäckern im Planungsgebiet

Bei einer stichprobenartigen Erfassung der Bestände des Kleinen Lämmersalats wurden am 16.05.2024 auf den beiden Roggenäckern oberhalb und unterhalb der Landstraße, die das Planungsgebiet durchquert, mehr als 1.000 Pflanzen nachgewiesen. Dabei wurden hauptsächlich die Randbereiche der Äcker begangen. Nur einmal wurde eine Strecke quer durch den Acker begangen, siehe folgende Karte mit Fundpunkten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf dem Plangebiet der Kleine Lämmersalat (*Arnoseria minima*) vorkommt, der auf der aktuellen Roten Liste für Rheinland-Pfalz geführt wird. Dieser ist auch Deutschlandweit als stark gefährdet eingestuft.

Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass auf den Sandäckern bei Völkersweiler weitere seltene und gefährdete Arten vorkommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb des Plangebietes der kleine Lämmersalat vorkommt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass ihm Rahmen einer stichprobenhaften Erfassung der Bestände am 16.05.2024 innerhalb des Plangebietes mehr als 1.000 Pflanzen nachgewiesen wurde. Schätzungen zufolge ergibt sich somit für die gesamten Ackerflächen eine Zahl von 5.000-10.000 Individuen.



Karte: Aktuelle Fundpunkte des Kleinen Lämmersalats (blau), Grenze des Solarparkgebietes (rot)

An jedem der auf der Karte dargestellten Fundpunkte wurde die ungefähre Anzahl der in Sichtweite gezählten Exemplare erfasst. Dabei wurde wie folgt geschätzt und gerundet: 1, 3, 5, rund 10, rund 20, rund 30, rund 40, rund 50, rund 100 Exemplare.

**Hochgerechnet auf die gesamten Ackerflächen ist hier von 5.000- 10.000 Individuen des Kleinen Lämmersalats auszugehen. Dies ist mit Abstand der größte mir bekannte Bestand im Pfälzerwald und der zweitgrößte mir bekannte Bestand in Rheinland-Pfalz.**

Wertigkeit und Ersetzbarkeit des Biotops Sandacker mit artenreicher Segetalflora

Der Biotoptyp "Acker auf Sandboden mit artenreicher Segetalflora" (33.03.02) wird in der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Deutschland (Finck et al. 2017) als stark gefährdet bis von vollständiger Vernichtung bedroht (Kategorie

Es wird zur Kenntnis genommen, dass es sich bei dem Biotoptyp „Sandacker“ (HA3) der nach der Kompensationsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz einen

1-2) geführt. Nach der Biotoptypenkartieranleitung des Landes Rheinland-Pfalz (LökPlan 2023) wird der Biotoptyp „Sandacker“ (HA3) unter Berücksichtigung der extensiven Nutzung und einer dem Biotoptyp entsprechend ausgeprägten Ackerwildkrautflora als schutzwürdiger Biotop kartiert.

Nach der Kompensationsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz hat der Sandacker mit artenreicher Segetalvegetation einen Biotopwert von 14 Punkten. Aufgrund des sehr großen Bestandes des in Rheinland-Pfalz vom Aussterben bedrohten Kleinen Lämmersalats (*Arnosaris minima*) wird nach einer Aufwertung von mind. 1 Punkt einen Biotopwert von 15 Punkten erreicht. Eine Neuanlage einer Magerwiese (17 Punkte) kommt nach Abzug von zwei Punkten aufgrund der technischen Überprägung des Biotoptyps auf einen Biotopwert von 15 Punkten. Demnach kann nicht von einer Biotopaufwertung ausgegangen werden, wie sie nach der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) im Falle eines Eingriffes in Natur und Landschaft von Rheinland-Pfalz (MKUEM 2021) gefordert ist.

Der Biotop „Sandacker“ ist aufgrund seiner Seltenheit und aufgrund einer Vielzahl darin vorkommender, gefährdeter Pflanzenarten besonders wertvoll. Er lässt sich nicht ohne weiteres an anderer Stelle herstellen, da an geeigneten Standorten, wo früher Äcker waren und sich heute z.B. Magerwiesen oder Brachen befinden, zumeist keine Samenvorräte der seltenen und gefährdeten Ackerwildkraut-Arten mehr im Boden vorhanden sind, die nach einem Umbruch und einer extensiven Ackernutzung wieder etabliert werden könnten. Notwendig wäre es daher, die Samen auf der zukünftigen Eingriffsfläche zu sammeln und sie an einer neu hergestellten Ersatzfläche gezielt wieder auszubringen.

Empfohlene Ausgleichsmaßnahmen

Der Verlust eines Sandackers mit artenreicher Ackerwildkrautflora kann nur durch eine Neuanlage eines gleich- oder höherwertigen Biotops kompensiert werden. Die Entwicklung von anderen Biotoptypen, z.B. Magerwiesen, als Ersatz für die Sandacker-Biotope ist nicht geeignet. Magerwiesen gibt es in der Umgebung genügend. Sinnvoller wäre es dagegen, z.B. intensiv genutztes Grünland oder eine Grünlandbrache mittlerer Standorte aufzuwerten, in dem dort durch

Biotopwert von 14 Punkten pro m<sup>2</sup> aufweist. Durch den großen Bestand des gefährdeten „Kleinen Lämmersalates“ wird die Fläche weiterhin um einen Punkt aufgewertet. Der Biotopwert beträgt daher 15 Punkt pro m<sup>2</sup>.

Kenntnisnahme. Der Biotopwert des Sandackers beträgt 15 Ökopunkte. In der Planung ist die Ansaat einer artenreichen Magerwiese vorgesehen, die nach der LKompVO einen Biotopwert von 20 Ökopunkten aufweist. Dort wo sie von Modulen überdeckt ist, beträgt dieser 18 Ökopunkte. Es ist daher von einer Biotopaufwertung auszugehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Biotoptyp „Sandacker“ aufgrund seiner Seltenheit und der Vielzahl der darin vorkommenden gefährdeten Pflanzenarten besonders wertvoll ist. Vorgeschlagen wird daher die Samen auf der zukünftigen Eingriffsfläche zu sammeln und an einer Ersatzfläche auszubringen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Verlust eines Sandackers mit artenreicher Ackerwildkrautflora nur durch eine Neuanlage eines gleich- oder höherwertigen Biotops kompensiert werden und die Entwicklung von anderen Biotoptypen, z. B. Magerwiese, als Ersatz für die Sandacker-Biotope ist nicht geeignet ist.

Umbruch, Ansalbung und anschließender extensiver Ackernutzung eine Sandackerflora etabliert wird. Sinnvoll und notwendig wäre es außerdem zusätzlich zu versuchen, auf der Eingriffsfläche unter den Solarpanelen durch regelmäßiges Grubbern die vorhandene Ackerwildkrautflora zu erhalten.

Das Grubbern unterhalb der Solarpaneele die vorhandene Ackerwildkrautflora ist aus technischen Gründen aufgrund der Aufständigung der Module nicht möglich. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde daher festgelegt, dass eine von Modulen freie Fläche von ca. 1 ha innerhalb des Plangebietes ausschließlich für diese Maßnahme genutzt werden sollen. Diese Ausgleichsmaßnahme wurde unter Ziffer 1.7.9 im Bebauungsplan, 7.8.9 in der Begründung und im 5.1.9 im Umweltbericht „Vermeidungsmaßnahme V4: Flächen zum Erhalt des kleinen Lämmersalates“ eingearbeitet.

**Literatur**

Hanselmann et al. (2023): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Rheinland-Pfalz. Hrsg. MKUEM

LökPlan GbR (2023): Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz. Stand: 15.03.2023.

Metzing et al. (2018): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands.

MKUEM- Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität (2021): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz – Standardisiertes Bewertungsverfahren – gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung – LKompVO).

Rölller, O. (2019): Aktuelle Funde des Lämmersalates (*Arnoseris minima*) und des Acker-Hahnenfußes (*Ranunculus arvensis*) im südlichen Pfälzerwald bei Völkersweiler. POLLICHIA-Kurier 35/2: 10-11.

**Beschlussvorschlag**

- Kenntnisnahme.
- Aufnahme der Ausgleichsmaßnahme zum Erhalt des kleinen Lämmersalates „Minimierungsmaßnahme V4: Flächen zum Erhalt des kleinen Lämmersalates“.